



Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20408-20/3/18-2019
Betreff
Stellungnahme zur ZIB-V Konsultation

Datum
15.03.2019

Fanny-v.-Lehnert-Straße 1
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-3885
laendliche.entwicklung@salzburg.gv.at
Ing. Fabian Prudky
Telefon +43 662 8042-3934

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Bezug auf die öffentliche Konsultation zu RVON 3/2018 - Verordnung der RTR-GmbH über die Übermittlung von Informationen an die RTR-GmbH als Zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung - ZIB-V wird seitens des Amtes der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie folgende Stellungnahme übermittelt:

Die RTR-GmbH wurde mit der Novelle des TKG 2003 vom 30.11.2018, BGBl. I 78/2018 damit beauftragt, eine zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung einzurichten, zu führen, regelmäßig zu aktualisieren und Informationen zur Breitbandversorgung in geeigneter Form öffentlich zur Verfügung zu stellen. Der Konsultationsvorschlag zur ZIB-V nimmt jedoch keinerlei Bezug auf diese öffentliche Informationsbereitstellung und soll daher dahingehend ergänzt werden, dass die erhobenen Informationen über die Breitbandversorgung in geeigneter Form der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

In Anlage 1 „Versorgtes Gebiet/Coverage“ wird der Begriff der versorgbaren Anschlüsse verwendet. Es soll in der Verordnung genau geregelt werden, was unter versorgbar zu verstehen ist und welche Anschlüsse auf 100m Rasterebene einzumelden sind. Gegebenenfalls sollte die tatsächliche Versorgung und nicht die Versorgbarkeit erhoben werden. Durch eine Verschneidung mit den Angaben aus Anlage 2 „Nutzungsgrad“ soll die Einmeldung auf jene 100m Raster eingeschränkt werden, in denen tatsächlich eine Festnetzinfrastruktur verfügbar ist. Es gilt zu vermeiden, dass Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze 100m Raster mit einer theoretische Versorgbarkeit einmelden, aber in diesem Raster keine Breitbandinfrastruktur verfügbar ist.

Da die Erhebung der Information über Breitbandversorgung auch dem Zweck des Breitband-Monitorings, der Erstellung von Förderkarten und einer Überprüfung und Steuerung von Versorgungsaufgaben dienen soll, sind in der Verordnung insbesondere beim Erhebungsmerkmal „Plandaten auf Jahresbasis für drei Jahre“ geeignete rechtsverbindliche Sanktionsmöglichkeiten bei Falscheinmeldungen vorzusehen. Eine Gebietseinschränkung für mögliche Breitbandförderungen durch strategisch falsch gemeldete Plandaten ist unbedingt zu vermeiden.

Zudem darf noch folgender Vorschlag betreffend Breitbandatlas, welcher in den Erläuterungen angeführt ist, unterbreitet werden:

Der Umbau der Datengrundlage des Breitbandatlas auf Adressdatenbasis, wie im Entwurf der Breitbandstrategie 2030 des BMVIT angeführt, ist zu begrüßen. Es wird jedoch folgender Detaillierungsgrad vorgeschlagen: Die einzumeldende Datengrundlage bildet die tatsächliche IST-Versorgung unter Angabe der verfügbaren Technologie inkl. möglicher Datenrate auf Adressdatenbasis ab. Die Verfügbarkeit von Glasfaserzugangspunkten sowie jener Adressdaten, die wirtschaftlich ausgebaut werden können, werden zudem separat abgefragt. Eine rechtliche Grundlage zur verpflichtenden Einmeldung dieser Datengrundlage sowie etwaige Sanktionsmöglichkeiten bei Falschmeldungen sind zu erarbeiten.

Um Berücksichtigung der vorgebrachten Stellungnahme im weiteren Verfahren wird gebeten. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Ing.Mag.Dr. Franz Moser, MBA

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur